



---

## Aktueller Begriff

### Das Sorgerecht lediger Väter

---

In allen 27 Ländern Europas besteht die Möglichkeit, ein **gemeinsames Sorgerecht der Eltern** für ihre nichtehelich geborenen Kinder zu erhalten. Im Rahmen der konkreten Ausgestaltung der Regelung der elterlichen Sorge belassen sieben EU-Mitgliedstaaten der Mutter zwar von Gesetzes wegen die Alleinsorge, ermöglichen aber dem Vater aufgrund gerichtlicher Entscheidung ein Sorgerecht. In Deutschland haben bislang **Mütter ein Vetorecht gegenüber dem Sorgerecht der Väter**. Bisher konnten unverheiratete Väter, anders als verheiratete, das Sorgerecht für ihr Kind nur mit Zustimmung der Mutter erhalten.

In dem Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom 1. Juli 1998 wurde den nicht miteinander verheirateten Eltern erstmals durch § 1626a BGB die Möglichkeit eröffnet, unabhängig davon, ob sie zusammenleben, die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam zu tragen. Die Voraussetzung dafür war, dass beide Elternteile im Sinne des § 1626a Absatz 1 Nr.1 BGB entsprechende Sorgeerklärungen abgegeben haben. Stimmt die Mutter dem gemeinsamen Sorgerecht nicht zu, hatte der Kindsvater keine Möglichkeit, den Ausschluss seines Sorgerechtes am Maßstab des Kindeswohls gerichtlich überprüfen zu lassen. Auch eine Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge von der Mutter auf den Vater konnte bei dauerhaftem Getrenntleben der Eltern nur mit Zustimmung der Mutter erfolgen, § 1672 Abs. 1 BGB.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erteilte schon 2003 einen entsprechenden Prüfungsauftrag dem Gesetzgeber als es feststellte, dass sich § 1626a Abs. I Nr.1 BGB als unvereinbar mit Art.6 Abs. II GG erweist, wenn es mangels der Zustimmung der Mutter nicht zum gemeinsamen Sorgerecht der Eltern kommt (BVerfGE 107, 150 ff). 2009 erklärte dann auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dass der grundsätzliche Ausschluss einer gerichtlichen Überprüfung der Zuweisung des Alleinsorgerechts an die Mutter nicht verhältnismäßig sei und dies eine Diskriminierung des Vaters darstelle (vgl. EGMR, Nr. 22028/04).

Mit Beschluss vom 21. Juli 2010 und Verkündung des Urteils am 3. August 2010 hat jetzt auch das BVerfG das Sorgerecht lediger bzw. nicht mit der Kindsmutter verheirateter Väter gestärkt (1 BvR 420/09). Vorangegangen war dem Beschluss eine **Verfassungsbeschwerde des Vaters** eines 1998 nichtehelich geborenen Sohnes. Der Beschwerdeführer hatte sich noch während der Schwangerschaft der Mutter von ihr getrennt, aber die Vaterschaft nach der Geburt anerkannt und daraufhin das gemeinsame Sorgerecht für den Sohn reklamiert. Die Mutter jedoch verweigerte das gemeinsame Sorgerecht für das Kind. Das Familiengericht hatte daraufhin einen entspre-

---

#### Nr. 64/10 (20. September 2010)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

chenden Antrag abgelehnt. Auch eine Beschwerde des Vaters beim Oberlandesgericht war erfolglos geblieben.

Auf diese Verfassungsbeschwerde hin wurde nun durch den Ersten Senat des BVerfG entschieden, dass **die § 1626a Abs. 1 Nr. 1 und § 1672 Abs. 1 BGB mit Art. 6 Abs. 2 GG unvereinbar sind**. Der Ausschluss des Vaters eines nichtehelichen Kindes vom Sorgerecht für den Fall, dass die Mutter des Kindes der gemeinsamen Sorge nicht zustimmt, greife unverhältnismäßig in das Elternrecht des Vaters aus Art. 6 Abs. 2 GG ein, da die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung des Vetos der Mutter nicht bestehe. Des Weiteren stelle auch die Regelung, welche die **Übertragung der Alleinsorge** für ein nichteheliches Kind von der Zustimmung der Mutter abhängig macht, einen schwerwiegenden und nicht gerechtfertigten **Eingriff in das Elternrecht des Vaters** dar. Dabei bezweifelt das BVerfG in seiner Entscheidung nicht, dass das Sorgerecht für ein uneheliches Kind zunächst der Mutter übertragen wird, und zwar unabhängig davon, ob der Vater seine Vaterschaft anerkannt hat. Es sei vielmehr der Automatismus der Entscheidungen zugunsten der Mutter, der gegen das Grundgesetz verstoße. Allerdings hat das BVerfG bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung in Ergänzung des § 1626a Abs. 1 Nr. 1 vorläufig angeordnet, dass das Familiengericht den Eltern auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil davon gemeinsam überträgt. Ferner kann, auf Antrag eines Elternteils, in Ergänzung von § 1672 Abs. I BGB dem Vater die elterliche Sorge oder ein Teil hiervon allein übertragen werden, sofern eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht.

Es wird jedoch immer zu berücksichtigen sein, dass die gerichtliche Übertragung der Alleinsorge auf den Vater auch in das **Elternrecht der Mutter** eingreift. Der Mutter wird nämlich die bisher von ihr ausgeübte Sorge gänzlich entzogen, und zwar nicht, weil sie bei ihrer Erziehungsaufgabe versagt hat und dadurch das Kindeswohl gefährdet ist, sondern weil der Vater in Konkurrenz zu ihr sein Recht reklamiert, an ihrer Stelle für das Kind zu sorgen.

Nach den BVerfG-Vorgaben wird in Zukunft immer als erstes zu prüfen sein, ob eine gemeinsame Sorgetragung beider Eltern in Betracht kommt.

- Quellen und weitere Informationen:
- faz.net, „Mehr Rechte für ledige Väter“, 03. August 2010, im Internet abrufbar unter: <http://www.faz.net/s/Rub594835B672714A1DB1A121534F010EE1/Doc~ECD0674D56D2B4115B809830CFA73B744~ATpl~Ecommon~Scontent.html>
- sueddetusche.de: „Karlsruhe stärkt Rechte lediger Väter“, 03. August 2010, im Internet abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/bundesverfassungsgericht-zu-sorgerecht-karlsruhe-staerkt-rechte-unverheirateter-vaeter-1.983259>
- Bundesverfassungsgericht, BVerfG, 1 BvR 420/09 vom 21. Juli 2010, Entscheidung, im Internet abrufbar unter: [http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20100721\\_1bvr042009.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20100721_1bvr042009.html)
- Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr. 57/2010 vom 3. August 2010 zu BvR 420/09, im Internet abrufbar unter: <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg10-057.html>
- WD 7-3000-142710 und 081-10